

Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Organe suisse de perception des redevances de réception
des programmes de radio et de télévision

Ufficio svizzero di riscossione dei canoni radiotelevisivi



Datenschutzpolitik

Version 1.0
Autor Billag AG
Datum 20. Juni 2016

Die vorliegende Datenschutzpolitik bildet die Grundlage dafür, dass die Bearbeitung von Personendaten durch Mitarbeitende der Billag unter Beachtung der gesetzlichen und internen Bestimmungen erfolgt und die von der Bearbeitung Betroffenen nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden.

Im Mittelpunkt steht dabei die sachgerechte und gesetzeskonforme Bearbeitung von Kundendaten, Personaldaten und der weiteren durch Billag bearbeiteten Personendaten.

Billag AG, 20. Juni 2016



Ewout Kea, CEO



Bernhard Marchand, BDSV

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Einleitung, Ziel und Zweck.....	4
3	Geltungsbereich	4
4	Grundsätze	4
5	Datenschutzorganisation	5
6	Auditing (Überwachung) und Reporting (Berichterstattung)	6
7	Ergänzende, mitgeltende Dokumente.....	6

1 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage der vorliegenden Datenschutzpolitik dient das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 01. Januar 2011 (DSG, SR 235.1) sowie die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG). Das DSG bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, über welche Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG).

Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten durch die Gebührenerhebungsstelle (inklusive von besonders schützenswerten Daten) ist in Art. 69 des alten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (aRTVG) i.V.m Art. 109b Abs.2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt.

2 Einleitung, Ziel und Zweck

Die Datenschutzpolitik der Billag legt die Bedeutung und den Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Kunden¹, Partner und Mitarbeitenden² fest. Sie ist für jedes Bearbeiten von Personendaten verbindlich und dient als Grundlage für alle Massnahmen und Aktivitäten in den datenschutzrelevanten Bereichen von Billag.

Das Hauptziel des Datenschutzes ist der Schutz der Persönlichkeit vor widerrechtlicher und unverhältnismässiger Bearbeitung von Personendaten. Aus diesem Hauptziel lassen sich die folgenden drei Teilzielsetzungen ableiten:

- Restriktive Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Gesichtspunkt des Datenschutzes („Datensparsamkeit“). Billag bearbeitet Personendaten nur dann, als dies zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages notwendig ist.
- Transparenz und Kontrollierbarkeit für interne/externe Kontrollinstanzen und für die Betroffenen
- Die Mitarbeitenden der Billag kennen die für ihren Tätigkeitsbereich anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben und halten diese ein.

3 Geltungsbereich

Die Datenschutzpolitik gilt für alle Mitarbeitenden der Billag, die im Rahmen der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben Zugang zu Personendaten haben. Die Politik gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, die im Auftrag der Billag tätig sind. Diese werden durch verbindliche Vereinbarungen zur Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen verpflichtet.

Der Inhalt der vorliegenden Politik hat Gültigkeit für alle Personendaten, insbesondere für personenbezogene Daten von Kunden, Mitarbeitenden, Partnern und Lieferanten, unabhängig von der Art ihrer Bearbeitung und Form (auf Papier, digital, mündlich).

Für die Datenschutzpolitik trägt der Datenschutzverantwortliche die Dokumentenverantwortung.

4 Grundsätze

Billag verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Grundsätze:

- **Offenheitsprinzip**

¹ Der Begriff „Kunden“ schliesst stets Personen und Firmen mit ein, welche der Gebühren- und Meldepflicht nach Art. 68 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (aRTVG i.V.m Art. 109b Abs.2 RTVG) unterstehen, ungeachtet, ob diese den entsprechenden Pflichten bereits nachgekommen sind oder im Zuge von Akquisitionsmassnahmen kontaktiert werden.

² Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

Es sollen keine geheimen Datensammlungen existieren.

- **Prinzip individueller Zugang**
Betroffenen Personen ist Einsichts- und Kopierrecht zu gewähren.
- **Prinzip individueller Teilhaberschaft**
Betroffenen Personen ist ein Korrekturrecht einzuräumen.
- **Prinzip der Adäquanz**
Die Grenze adäquaten Datensammelns darf nicht überschritten werden.
- **Prinzip der Verwendungsbeschränkung**
Die Verwendung personenbezogener Daten muss innerhalb eindeutiger Grenzen erfolgen.
- **Prinzip der Weitergabebeschränkung**
Weitergabe darf nur innerhalb eindeutiger Grenzen erfolgen.
- **Prinzip des Datenverantwortlichen**

Die bearbeitende Stelle ist verantwortlich für die Einhaltung der obigen Prinzipien.

Die Billag ergreift unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben alle notwendigen Vorkehrungen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Alle innerhalb Billag bearbeiteten Datensammlungen werden vom dafür zuständigen Dateneigner, dem Datenschutzverantwortlichen, gemeldet. Er untersucht die Daten und die zu ihrem Schutz notwendigen Massnahmen darauf, ob sie den Bestimmungen des Datenschutzes entsprechen.

5 Datenschutzorganisation

Funktion	Verantwortlichkeit / Zuständigkeit
Geschäftsleitung	Die Hauptverantwortung für den Schutz der zu bearbeiteten Personendaten obliegt der Geschäftsleitung. Sie genehmigt die Datenschutzpolitik und unterstützt deren Umsetzung. Sie akzeptiert und trägt das ausgewiesene Restrisiko.
Security Officer (SO)	Der Security Officer organisiert die Sicherheitsorganisation der Billag und ist für die Einhaltung eines funktionierenden Managementsystems zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationen zuständig.
Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher (BDSV)	Der Datenschutzverantwortliche ist in seiner Funktion unabhängig, überwacht die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften und leistet bei der Durchsetzung und Umsetzung des Datenschutzes Unterstützung. Er führt intern eine Liste der Datensammlungen nach Art. 12b Abs. 1 lit. b VDSG und prüft, ob alle relevanten Datensammlungen im Inventar enthalten sind. Der Datenschutzverantwortliche beobachtet und berücksichtigt die Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Datenschutzes.
Mitarbeitende	Sämtliche Mitarbeitende sind für den Datenschutz verantwortlich und verpflichtet, Personendaten nach den intern und gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen zu bearbeiten. Kritische Aufmerksamkeit und eigenverantwortliches Verhalten werden vorausgesetzt. Die Mitarbeitenden werden hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Datenschutz entsprechend ihrer Funktion sensibilisiert und ausgebildet.

6 Auditing (Überwachung) und Reporting (Berichterstattung)

Der Datenschutzverantwortliche ist für die interne Durchführung regelmässiger Audits zuständig. Somit wird sichergestellt, dass die Datenschutzpolitik und die weiteren Datenschutzbestimmungen unternehmensweit eingehalten werden.

Ein regelmässiges Reporting soll sicherstellen, dass die Geschäftsleitung über datenschutzrelevante Risiken, erkannte Defizite sowie ergriffene Massnahmen informiert werden. Die Geschäftsleitung wird in der Regel einmal jährlich durch den Datenschutzverantwortlichen informiert. Basierend auf den Ergebnissen des Reports werden durch die Geschäftsleitung richtungsweisende Vorgaben bezüglich der notwendigen Massnahmen definiert.

7 Ergänzende, mitgeltende Dokumente

Abgeleitet von der vorliegenden Datenschutzpolitik besteht ein Datenschutzkonzept. Bei Bedarf können weitere Dokumente erarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten notwendig sind.